

SATZUNG

des

Angelervereins „Rangsdorfer See e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein „Rangsdorfer See e.V.“
2. Der Sitz des Angelvereins ist in 15834 Rangsdorf, Seepromenade 1a. Der Angelverein „Rangsdorfer See e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdamm unter der Nummer VR 4625 P eingetragen.
3. Der Gründungstag ist der 15.06.1990.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Gerichtsstand ist Rangsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, dass waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, z.B. durch das Beseitigen von Verschmutzungen.
4. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängender Fragen.
5. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei dienen sowie von Büro und Kommunikationsanlagen inklusive Neuer Medien und dem Internet.
6. Förderung der Vereinsjugend

7. Der Verein ist Mitglied im Kreisanglerverband Zossen e.V., dessen Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich sind. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Verbänden beschließen. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein Arbeitsgemeinschaften beitreten zum Zwecke gemeinschaftlicher Geschäftsführung und Mitgliederverwaltung.
8. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
9. Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

- Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
- Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben; ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben und müssen keinen Beitrag entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; jede natürliche Person muss das 8. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 12 Ziffer 2). Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung ist binnen eines Monats seit Kenntnis die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Rechte als ordentliches Mitglied können erstmals wahrgenommen werden, nach dem die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege, Internet-Forum usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen,
 - e) alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder den Mitgliederversammlungen zu richten,
 - f) alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder können bei der Wahl eines Vorstands kandidieren und sind wählbar,
 - g) das Eigentum des Vereins sowie seine sämtlichen Einrichtungen ausschließlich im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen zu benutzen,
 - h) die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
 - i) Änderungen von: Namen, Anschrift usw. dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen,
 - j) fünf Arbeitsstunden, ersatzweise finanziellen Ausgleich dafür zu leisten; Näheres regelt eine Satzung.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge- und Gebühren. Näheres regelt eine Satzung.
2. Der Vorstand ist auf Antrag hin berechtigt, im Einzelfall die Aufnahmegebühr und/oder den Vereinsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gegenüber erklärt sein,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt
 - a) durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschlussentscheidung des Vorstandes sein soll, vorher mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - schwerwiegend gegen die Regeln und Interessen des Vereins und/oder seine Satzung verstoßen hat;
 - es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - es gegen Fischereivorschriften, auch solche des Vereins, wiederholt oder beharrlich verstoßen und dazu Beihilfe geleistet hat und/oder
 - es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - sofern es den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nach Fälligkeit nicht bis zum 31.03. eines Jahres gezahlt hat.

3. Mit Zustellung der Ausschlussentscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied inne hatte.

4. Geleistete Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet. Sämtliche Vereinsunterlagen und Schlüssel sind an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a) Verwarnung ,
 - b) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
 - c) bevorstehende Möglichkeiten nebeneinander.

2. Gegen diese Entscheidungen ist – auf Antrag des Mitglieds – die Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Vereinspapiere sind beim 1. oder 2. Vorsitzenden oder beim Schatzmeister unverzüglich abzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beschwerdeausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr soll in den ersten drei Monaten eine Mitgliederhauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden durch Aushändigung des Terminkalenders für das folgende Jahr anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vorjahres. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederhauptversammlung bekannt gegeben.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) die Genehmigung der Kasseberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Entscheidungen über Anträge der Mitglieder und Überprüfungen gegen Entscheidungen des Vorstandes im Falle sonstiger Maßnahmen gegen Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, die zum 01. Dezember des jeweiligen Vorjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Anträge des Vorstandes müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens mit der Verlesung der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Später eingegangene Anträge (keine Anträge auf Satzungsänderung) können in der Mitgliederversammlung noch Berücksichtigung finden, wenn sie von dieser mit einer 2/3-Mehrheit als dringlich zugelassen werden.
 4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit vom Schatzmeister unterzeichnet.
 6. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird noch einmal gewählt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
 7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie sämtliche Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmberechtigung außerordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Mitgliedsvereinbarung. Stellvertretung in den Mitgliederversammlungen ist unzulässig.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende – im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden – nur gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister. Erklärt dieser, ebenfalls verhindert zu sein, ist der 2. Vorsitzende ebenfalls allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden bzw. dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten verantwortungsbewusst mitzuwirken. Eine gewisse Festlegung der Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR selbständig vornehmen, höhere Rechtsgeschäfte gebrauchen der Zustimmung der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheitsabstimmung der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

8. Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen.
9. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grunde bei Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes möglich und zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 14 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils drei Mitglieder der Revisionskommission. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht getan werden kann.

§ 15 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den örtlichen Kreisanglerverband (KAV), ersatzweise an den Landesanglerverband (LAV), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 17 1. Vorsitzender/Satzung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 18 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen vorgenommen werden.

§ 19 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung des Vereins erfolgt mit Hilfe der EDV. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Daten unter Umständen auch in eine gemeinschaftliche Mitgliederverwaltung mit anderen Vereinen eingebracht werden.

§ 20 In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Anglervereins Rangsdorfer See e.V. am 30.01.2010 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 24.01.2004 .

Rangsdorf , den 30.01.2010

Der Vorstand